

Satzung

des Vereins „Ja zur A 94 e.V.“

Fassung vom 18.06.2024, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ja zur A 94“. Er hat seinen Sitz in Kirchdorf a. Inn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Realisierung der Bundesautobahn A 94 zu unterstützen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen, die zur Fertigstellung der A 94 führen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und hat keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen und Verbände werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstands, gegen den das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung besteht.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge und Spenden werden nicht rückerstattet.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Der Beitrag wird durch Bankeinzug oder Rechnungsstellung zu Beginn jedes Jahres erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden alljährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, zur Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung des Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich (auch per Mail) mit 14-tägiger Frist zu erfolgen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter. Anträge der Mitglieder hierzu sollen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Beisitzer und Revisoren erfolgt per Akklamation, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Anwesenden mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden sind.
Soll über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein oder es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Revisoren
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung
 - f) den Erlass einer Geschäftsordnung
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand (Vereinsleitung)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende und vier Stellvertreter
- b) der Schatzmeister und
- c) der Schriftführer.

Für den erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung Beisitzer der Interessensbereiche

- Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
- Kommunen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neugewählte handlungsfähige Vorstandschaft besteht.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von einem der Stellvertreter vertreten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein (alleinvertretungsberechtigt) oder durch einen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
4. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Belange des Vereins, die zur Erreichung des Zweckes und Zieles notwendig und geboten sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8 Einnahmen - Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.

§ 9 Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten dem Bayerischen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sozialen Bereich zu verwenden hat. Über das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung kann jedoch erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr verfügt werden. Das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung ist durch den Schatzmeister nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist bei der Mitgliederversammlung am 18.06.2024 beschlossen worden. Die Satzung vom 02.07.2003 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Kirchdorf am Inn, 18.06.2024

Vorsitzender:

Stellvertreter:

Schatzmeister:

Schriftführer:

Weitere Mitglieder: